

Anlage 2

Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB-EAV) der Gastransport Nord GmbH (GTG)

**gültig für den Netzzugang für Transportkunden ab dem
1. August 2015**

Version: 4.1
Stand: 01.06.2015
Gültig: 01.08.2015

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand dieser EGB-EAV	3
§ 1 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen	3
§ 2 Zulassung des Transportkunden bei GTG	4
§ 3 Bereitstellung von zusätzlichen EDV-Systemen durch GTG (Transportcenter)	5
§ 4 Wahrung der Systemsicherheit	5
§ 5 Besondere Kapazitätsprodukte der GTG	6
§ 6 Vertragsschluss auf der Primärkapazitätsplattform	7
§ 7 Sekundärhandel	8
§ 8 Gebündelte Buchungspunkte	8
§ 9 Nominierung von Kapazitätsprodukten	9
§ 10 Details zur (Re-)Nominierung	9
§ 11 Besondere Nominierungsvorgaben für das Kapazitätsprodukt bFZK	9
§ 12 Besondere Nominierungsvorgaben für das Kapazitätsprodukt DZK	11
§ 13 Detailregelungen zur Nutzungseinschränkung von Kapazitäten	12
§ 14 Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen	14
§ 15 Änderungsvorbehalt	14
§ 16 Nicht angewendete, ergänzende Regelungen	14

Gegenstand dieser EGB-EAV

1. Diese EGB-EAV konkretisieren die Regelungen der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Gastransport Nord GmbH (GTG)“, kurz "AGB-EAV". Die AGB-EAV entsprechen der „Anlage 1: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)“ der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 30. Juni 2014, Inkrafttreten am 1. Oktober 2014“, kurz „KoV VII“.
2. Bei Widersprüchen zwischen diesen EGB-EAV und den AGB-EAV gelten die Vorgaben der AGB-EAV vorrangig.
3. Diese EGB-EAV regeln keine Bestimmungen zu Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen.

§ 1

Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. GTG rechnet sämtliche Entgelte gemäß den Regeln des jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblattes ab. Das Preisblatt ist im Internet unter <http://www.gtg-nord.de> veröffentlicht.
2. Die Entgelte werden auf Tagesbasis in Rechnung gestellt. Bei Kapazitätsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Gastag werden die einzelnen Tagesentgelte tagesgenau summiert. Bei der Abrechnung wendet GTG auf die jeweiligen Kapazitätsentgelte monatliche Unterjährigkeitsfaktoren an, die über einen zusammenhängenden Buchungszeitraum von 12 Monaten in Summe „1“ ergeben.
3. Im Falle der Verauktionierung von Kapazitäten berechnet GTG etwaige Auktionsaufschläge auf die Kapazitätsentgelte. Im Falle der Verauktionierung von Day-Ahead-Kapazitäten wendet GTG einen Mindestpreis in Höhe des regulierten Tagesentgeltes an.
4. Für aufgetretene Kapazitätsüberschreitungen gemäß § 30, Ziffer 4 AGB-EAV stellt GTG dem Transportkunden ein Überschreitungsentgelt gemäß § 14 EGB-EAV in Rechnung. Für die Höhe des Überschreitungsentgeltes gelten die Bedingungen des jeweils von GTG veröffentlichten Preisblatts.
5. Die Rechnungstellung erfolgt bei GTG wie folgt:
 - a. GTG stellt dem Transportkunden monatlich die Entgelte gemäß Preisblatt zuzüglich der in § 25 AGB-EAV genannten sonstigen Entgelte zum 1. Werktag des laufenden Transportmonats in Rechnung.
 - b. Nach Ablauf des Transportmonats werden alle anderen nach lit. a) noch nicht erfassten Entgelte (z. B. aus untermonatlich abgeschlossenen Kapazitätsverträgen, Überschreitungsentgelte etc.) abgerechnet. Sofern sich für einen Transportkunden keine Veränderung des Entgeltbetrages zum Rechnungsbetrag gemäß lit. a) ergibt, erfolgt keine zusätzliche Rechnungsstellung nach Ablauf des Transportmonats.

Alle Rechnungsbeträge werden in Euro mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

6. GTG übersendet die Abrechnung in Schriftform.
7. Falls der Transportkunde sonstige Dienstleistungen mit GTG vereinbart, kann von den Abrechnungsgrundsätzen der vorstehenden Ziffer 5 abgewichen werden.
8. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – korrigiert werden. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne dieser Ziffer.
9. Leistungsort für Zahlungen an GTG ist Oldenburg (Oldb.). Zahlungen an GTG gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge bis zum auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin auf dem angegebenen Konto von GTG gutgeschrieben worden sind. Sofern GTG zahlungspflichtig gegenüber Transportkunden wird, erteilt GTG Gutschriften.

§ 2

Zulassung des Transportkunden bei GTG

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung auf der Kapazitätsplattform der PRISMA European Capacity Platform GmbH unter <http://prisma-capacity.eu> (kurz PRISMA) stellt GTG dem Transportkunden die Zulassungsformulare sowie eine Aufstellung der zusätzlich vorzulegenden Dokumente über PRISMA zur Verfügung.
2. Der Transportkunde sendet die von GTG gestellten Zulassungsformulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den zusätzlich vorzulegenden Dokumenten an GTG zurück. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen veranlasst GTG die Zulassung, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Mit der Zulassung ist der Transportkunde berechtigt, die Systeme der PRISMA zum Erwerb von Kapazitäten im Fernleitungsnetz der GTG zu nutzen und/oder an einem Sekundärhandel mit diesen teilzunehmen.
3. GTG kann eine Zulassung aus wichtigem Grund verweigern oder widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen den Geschäftspartner begründete technische, wirtschaftliche oder sicherheitsrelevante Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung des Ein- bzw. Ausspeisevertrages oder bei der Bilanzkreisnutzung bestehen. GTG wird dem Transportkunden die Gründe für eine Verweigerung bzw. einen Widerruf mitteilen.
4. Sofern sich vertragsrelevante Daten ändern, ist der Transportkunde verpflichtet, GTG unverzüglich über diese Änderungen zu informieren. Registrierungsrelevante Daten sind über die PRISMA anzupassen, die zulassungsrelevanten Daten und Dokumente sind direkt an GTG zu senden.

5. GTG ist berechtigt, die zur Durchführung des Registrierungs- und Zulassungsverfahrens erforderlichen Daten des Transportkunden und der von ihm benannten vertretungsberechtigten Personen zu erheben, zu speichern und zur Durchführung des Vertrages zu nutzen.

§ 3

Bereitstellung von zusätzlichen EDV-Systemen durch GTG (Transportcenter)

1. GTG bietet zugelassenen Transportkunden durch eigene elektronische Systeme Zusatzfunktionen an, die über den Funktionsumfang der PRISMA hinausgehen. Dazu gehört insbesondere das Transportcenter der GTG (<https://b2b.gtg-nord.de/portal/servlet/OpenPortal>).
2. Über das Transportcenter können Kapazitäten in Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten (mit möglichen Teileinbringungen von Transportkapazitäten) eingebracht werden. Wenn der Transportkunde Kapazitäten in Bilanzkreise eines Dritten einbringen möchte, muss er GTG eine entsprechende Ermächtigung des jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) vorlegen.
3. GTG richtet dem nach § 2 dieser EGB-EAV zugelassenen Transportkunden einen Zugang für das Transportcenter ein und übermittelt ihm die Zugangsdaten.
4. Über das Transportcenter ist auch das Online-Nominierungsportal der GTG erreichbar. Auf Anfrage schaltet GTG den Transportkunden bzw. seinen Beauftragten hierfür frei.

§ 4

Wahrung der Systemsicherheit

1. Der Transportkunde ist gegenüber GTG verpflichtet, den sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten und -schlüsseln zur Nutzung der EDV-Systeme der GTG zu gewährleisten. Zu einem sorgfältigen Umgang gehört insbesondere:
 - Informationen über Zugangsdaten und -schlüssel nicht weiterzugeben bzw. diese nicht zugänglich zu machen, insbesondere vor dem unbefugten Gebrauch Dritter zu schützen,
 - die persönliche Zuordnung der Zugangsschlüssel zu einem Nutzer zu wahren sowie
 - nach erfolgter Anmeldung auf der PRISMA oder einem System der GTG den betreffenden Rechnerplatz nicht ungesichert oder unbeaufsichtigt zu lassen.
2. Der Transportkunde ist verpflichtet, GTG unverzüglich zu unterrichten, wenn der begründete Verdacht der Kenntniserlangung von Zugangsdaten durch unbefugte Dritte besteht.
3. Kommt der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 schuldhaft nicht nach, hat er GTG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Wenn der Transportkunde einen Dritten mit der Abwicklung des Vertrages beauftragt, stellt er sicher, dass der Dritte die Anforderungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen erfüllt. Der

Transportkunde bleibt dem Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus den Ergänzenden Geschäftsbedingungen resultierenden Bestimmungen verpflichtet.

§ 5

Besondere Kapazitätsprodukte der GTG

1. GTG bietet folgende Kapazitätsprodukte an:

a. Frei zuordenbare Ausspeisekapazität („FZK“)

gemäß § 9 Ziffer 1 b) der AGB-EAV

b. Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Biogas („FZK“)

gemäß § 9 Ziffer 1 c) der AGB-EAV

c. Bedingt feste, frei zuordenbare Einspeisekapazität („bFZK“)

Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handelspunkt, soweit bestimmte Temperaturbedingungen erfüllt sind¹. Für das Netzgebiet gelten Temperaturbedingungen auf Basis der Prognose-temperaturen, die am jeweiligen Tag D-1 als Prognose-Tagesmitteltemperatur für den Kalendertag D bekanntgegeben werden. Die Höhe der festen Netznutzung (bFZK_f) für den Liefertag D ergibt sich aus der Multiplikation von Buchungshöhe und veröffentlichtem Temperaturfaktor (F_t) gemäß der am Tag D-1 bekanntgegebenen Prognose-Tagesmitteltemperatur für den Liefertag D.

Aus der Differenz zwischen der Buchungshöhe und der jeweils für den Liefertag D maximal nutzbaren bFZK_f ergeben sich die jeweils als bFZK_u nutzbaren Anteile. Diese können auf zwei Arten genutzt werden:

- auf unterbrechbarer Basis von buchbaren Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handelspunkt
oder
- als dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten zu jeweils zugeordneten Ausspeisepunkten, soweit analog die Zuordnungsaufgaben des „§ 12 Besondere Nominierungsvorgaben für das Kapazitätsprodukt DZK“ eingehalten wurden.

d. Feste, dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität („DZK“):

Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten zu den ihnen zugeordneten buchbaren Ausspeisepunkten (Zuordnungsaufgabe). Zuordenbare Ein- und Ausspeisepunkte sind in § 12 festgelegt. Die Höhe der festen Netznutzung (DZK_f) der Einspeisekapazität ergibt sich aus den Nominierungen fester Kapazitäten (FZK) an den zugeordneten Ausspeisepunkten.

Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht über den DZK_f-Anteil hinaus die Netznutzung auf unterbrechbarer Basis von diesen Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handelspunkt (DZK_u). Die Höhe der unterbrechbaren Netznutzung DZK_u ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einspeise- und Ausspeisenominierungen an den einander zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten.

¹ Vgl. § 11

e. Unterbrechbare Kapazitäten in Hauptstromrichtung („UK“):

Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht die Netznutzung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis von Ein- und Ausspeisepunkten. Die Höhe der jeweils tatsächlich unterbrechbaren Netznutzung hängt vom Nominierungsverhalten aller Transportkunden an den jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkten, den nicht nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisungen und den daraus resultierenden Lastflussbedingungen ab. GTG berücksichtigt das Unterbrechungsrisiko in einem Preisabschlag für UK im Vergleich zu festen Kapazitätsprodukten.

f. Unterbrechbare virtuelle Gegenstrom-Ausspeisekapazitäten („UK“):

Transportkunden können am Grenzübergangspunkt Oude Statenzijl unterbrechbare virtuelle Gegenstrom-Ausspeisekapazitäten zum angrenzenden Netzbetreiber in die Niederlande buchen. Die Buchung ist maximal in Höhe der an dem jeweiligen Punkt in Hauptstromrichtung technisch verfügbaren Kapazität möglich. Bei Inanspruchnahme wird das Gas nicht physisch in Gegenrichtung transportiert. Stattdessen wird die jeweils im Gegenstrom nominierte Menge sowie ggf. ein technisch notwendiger Mindestfluss des Einspeisepunktes von der Summe der jeweils in physischer Hauptflussrichtung nominierten Mengen subtrahiert („Saldierung“). Gegenstromtransporte können somit maximal in Höhe der jeweils insgesamt in physischer Hauptflussrichtung nominierten Mengen, ggf. verringert um einen technisch notwendigen Mindestfluss, in Anspruch genommen werden. Dies ist nur auf unterbrechbarer Basis möglich.

2. In § 12- § 14 dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen werden für Kapazitätsprodukte nach Ziffer 1 insbesondere folgende Angaben festgelegt:
 - Für bFZK
 - Der Ort, auf den sich die Prognosetemperatur bezieht.
 - Der Wetterdienst, der die Prognosetemperatur für den Liefertag D ermittelt.
 - Der Zeitpunkt, an dem die Prognosetemperatur bereitsteht.
 - Die Höhe des Temperaturfaktors F_t je nach Prognosetemperatur, damit am Tag D-1 für den Tag D der bFZK_T-Anteil berechnet werden kann.
 - Für DZK
 - Die gültigen Zuordnungsauflagen für DZK der GTG.
 - Für alle Kapazitäten
 - Weitere Regeln für die Inanspruchnahme sowie die Einkürzung von Kapazitäten.

§ 6

Vertragsschluss auf der Primärkapazitätsplattform

1. Die auf PRISMA angezeigten Preise und Preisbestandteile können aus technischen Gründen von den Entgelten abweichen, die sich aus dem jeweiligen tatsächlichen Mengengerüst und dem Preisblatt der GTG ergeben. Bei entsprechenden Widersprüchen sind allein die gemäß Preisblatt ermittelten Daten, ggf. zuzüglich Auktionsaufschläge, maßgeblich.
2. Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 4 AGB-EAV können bis zum letzten Werktag vor dem ersten Liefertag bis 18.00 Uhr auf der Primärkapazitätsplattform gebucht werden und bei der Buchung in

einen vorab hinterlegten Bilanzkreis eingebracht werden. Ein Bilanzkreis muss spätestens am Werktag vor dem Tag der Kapazitätsbuchung bis 16:00 Uhr bei GTG hinterlegt und die Hinterlegung von GTG bestätigt werden.

§ 7

Sekundärhandel

Transportkunden haben die Möglichkeit erworbene Kapazitäten via PRISMA auf dem Sekundärmarkt anzubieten. Der Transportkunde ist berechtigt unter Zustimmung von GTG, Kapazitäten auf einen Dritten zu übertragen. Die Frist für die Übertragung von Kapazitätsverträgen zwischen Transportkunden beträgt bei GTG zehn Werktage nach Erhalt der für die Übertragung benötigten Informationen von den beteiligten Parteien.

§ 8

Gebündelte Buchungspunkte

Sofern GTG gebündelte Buchungsprodukte anbietet, gilt Folgendes:

1. Verlangt ein Transportkunde eine Umstellung von nicht gebündelten Altverträgen gemäß § 8 Ziffer 2 AGB-EAV, so teilt er dies GTG sowie dem jeweils angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber schriftlich mit. GTG darf veranlassen, dass dieses Verlangen in Form eines von GTG zur Verfügung gestellten Formulars gestellt wird.
2. Verlangt ein Transportkunde, der Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeiseverträge abgeschlossen hat, gemäß § 8 Ziffer 2 Satz 4 AGB-EAV eine Umstellung seiner Verträge in Verträge über gebündelte Kapazität, so gilt das Folgende: Handelt es sich bei mindestens einem der umzustellenden Ein- und Ausspeiseverträge um einen solchen über ungebündelte unterbrechbare Kapazität, erfolgt die Umstellung insgesamt in Ein- und Ausspeiseverträge über gebündelte unterbrechbare Kapazität. In diesem Fall gilt für die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge der Unterbrechung gem. § 29 Ziffer 4 AGB-EAV das Vertragsdatum des umzustellenden Ein- oder Ausspeisevertrages über ungebündelte unterbrechbare Kapazität mit dem spätesten Abschlussdatum.
3. Im Fall der Vermarktung von gebündelten Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 AGB-EAV wird der Auktionsaufschlag bzw. der Gesamtpreis von Day-Ahead-Kapazitäten zwischen den am gebündelten Buchungspunkt beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern aufgeteilt. GTG stellt dem Transportkunden den auf GTG anfallenden Anteil am Auktionsaufschlag bzw. am Gesamtpreis bei Day-Ahead-Kapazitäten in Rechnung. GTG ist berechtigt, die Aufteilung des Auktionsaufschlages bzw. des Gesamtpreises bei Day-Ahead-Kapazitäten für die Zukunft zu ändern; eine solche Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils anderen beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber.
4. Soweit GTG keine gebündelten Kapazitäten am Grenzübergangspunkt Oude Statenzijl auf PRISMA ausweist, sind die Regelungen der AGB-EAV zur Bündelung nicht anwendbar.

§ 9

Nominierung von Kapazitätsprodukten

1. Für die Nominierung/Renominierung gelten die §§ 12 bis 13c der AGB-EAV.
2. GTG behält sich vor, Nominierungen oder technische Mengenanmeldungen für physische Einspeisungen von Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet wird, zu fordern. Dies gilt auch für bereits laufende Verträge.
3. Notwendige Bedingung für die Nominierung von Kapazitäten ist ein vorab erfolgreich durchgeführter Kommunikationstest sowie eine verbindliche Abstimmung von Kommunikationswegen, Datenformaten und Nachrichtentypen im Rahmen der Implementierung der Verträge. Details zu den Kommunikationsanforderungen veröffentlicht GTG gemäß § 13b Ziffer 1 der AGB-EAV auf seiner Internetseite unter www.gtg-nord.de.

§ 10

Details zur (Re-)Nominierung

1. Nominierungen sind pro Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto in separaten Nachrichten vorzunehmen. GTG bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und ggf. nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung. GTG kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. § 30 der AGB-EAV bleibt unberührt.
2. Maßgeblich für den Transport und die Bilanzierung sind grundsätzlich die von GTG bestätigten Werte einer Nominierung. GTG versendet Bestätigungsnachrichten pro Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto über den für die jeweilige Nominierung genutzten Kommunikationsweg an den Transportkunden. Sofern keine Nominierung bis D-1 um 14:00 Uhr eingegangen ist, versendet GTG standardmäßig Nominierungsbestätigungen für den Tag D mit 0 kWh/h (24 Stundenwerte).
3. Die Ziffern 1 bis 2 gelten entsprechend für Renominierungen.
4. Renominierungsbeschränkungen gelten gemäß KARLA Gas seit dem 01.04.2012. Die Anwendung der Renominierungsbeschränkungen erfolgt auf Basis der Einspeisekapazitäten bFZK sowie DZK am Einspeisepunkt Oude Stanzijl. Der Transportkunde stellt sicher, dass er den entsprechenden Algorithmus in seinen Systemen implementiert.

§ 11

Besondere Nominierungsvorgaben für das Kapazitätsprodukt bFZK

GTG weist Temperaturfaktoren F_t aus. Der Transportkunde ist selbst dafür verantwortlich, dass er am jeweiligen Tag D-1 einen entsprechenden Zugriff auf die Prognose-Tagesmitteltemperaturdaten des Deutschen Wetterdienstes (Kundengruppe Energiewirtschaft) für den Kalendertag D bekommt und entsprechend auf seine Kapazitäten für den Gastag D anwendet, um den bFZK_F-Anteil für den jeweiligen Gastag D zu ermitteln. GTG zieht diese Faktoren gleichsam bei der internen Netzlastprüfung heran.

1. Im Ferngasnetz gilt für das Kapazitätsprodukt bFZK (gem. § 5 Ziffer 1 lit. c. EGB-EAV) der Temperaturfaktor F_t für folgende Einspeisepunkte:
 - Oude Statenzijl,
 - EZONE SDS,
 - Zone UGS EWE L-Gas (Entry).
2. Es gelten die Temperaturdaten, die
 - jeweils am Tag D-1 gegen 10:00 Uhr vom Deutschen Wetterdienst
 - für den Referenztemperaturstandort Oldenburg (Oldb.)
 - als Prognose-Tagesmitteltemperatur für die Kundengruppe „Energiewirtschaft“
 - für den Kalendertag D bekanntgegeben werden.

Diese Temperaturangaben müssen kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet werden. Anhand der so ermittelten Prognose-Tagesmitteltemperatur kann der jeweilige Temperaturfaktor F_t für den Gastag D aus der nachfolgenden Tabelle abgelesen werden.

3. Die Höhe des Temperaturfaktors F_t in Abhängigkeit der entsprechend ermittelten Prognose-Tagesmitteltemperatur in °C ist wie folgt:

Prognose-Temperatur (°C) für D	Temperaturfaktor (F_t)
-20	1
-19	0,97591300
-18	0,95182600
-17	0,92773900
-16	0,90365200
-15	0,87956500
-14	0,85547799
-13	0,83139099
-12	0,80730399
-11	0,78321699
-10	0,75912999
-9	0,73504299
-8	0,71095599
-7	0,68686899
-6	0,66278199
-5	0,63869499
-4	0,61460799
-3	0,59052098
-2	0,56643398
-1	0,54234698
0	0,51825998
1	0,49417298
2	0,47008598
3	0,44599898
4	0,42191198
5	0,39782498
6	0,37373798

Prognose-Temperatur (°C) für D	Temperaturfaktor (F_t)
7	0,34965098
8	0,32556397
9	0,30147697
10	0,27738997
11	0,25330297
12	0,22921597
13	0,20512897
14	0,18104197
15	0,15695497
16 und >	0,13286797

§ 12

Besondere Nominierungsvorgaben für das Kapazitätsprodukt DZK

1. Das Kapazitätsprodukt DZK (gemäß § 5 Ziffer 1 lit. d. EGB-EAV) kann bei GTG als

1. festes Produkt mit Zuordnungsaufgabe oder als
2. frei zuordenbares, unterbrechbares Produkt

genutzt werden.

Auf welche Art der Transportkunde die Einspeisekapazität DZK nutzt, zeigt er GTG durch Nominierung der jeweils zuordenbaren Ausspeisepunkte an.

2. Der Transportkunde nutzt DZK als feste Einspeisekapazität mit Zuordnungsaufgabe (DZK_f mit zugeordneter Ausspeisung), solange und soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Transportkunde nominiert DZK an einem oder mehreren Einspeisepunkten und
2. er nominiert für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Bilanzkreis oder das gleiche Subbilanzkonto feste Ausspeisekapazitäten am jeweils zugeordneten Ausspeisepunkt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die möglichen Zuordnungsaufgaben, die in Höhe der Übereinstimmung der Nominierungen am Ein- und Ausspeisepunkt den entsprechenden DZK-Anteil zu einem festen Streckenprodukt machen:

Einspeisepunkte (EP)	Zuordenbare Ausspeisepunkte (AP)	
EP Oude Statenzijl	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*
EZONE SDS	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*
Zone UGS EWE L-Gas (Entry)	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*

*) Buchbarer virtueller Gegenstrom-Ausspeisepunkt Oude Statenzijl, soweit dort freie Day-Ahead Kapazitäten auf fester Basis (FZK) verfügbar sind.

3. Soweit der Transportkunde die Bedingungen nach vorstehender Ziffer nicht erfüllt, z.B. unterbrechbare Ausspeisekapazitäten nominiert, werden Nominierungen von DZK angenommen, aber als DZK_u behandelt.

§ 13

Detailregelungen zur Nutzungseinschränkung von Kapazitäten

1. Die Höhe der jeweils tatsächlich unterbrechbaren Netznutzung hängt vom Nominierungsverhalten aller Transportkunden an den jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkten, den nicht nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisungen und den daraus resultierenden Lastflussbedingungen ab. Im Falle von Netzlastverletzungen wird GTG eine Nutzungseinschränkung in Form von Kapazitätskürzungen für den betroffenen Zeitraum vornehmen.
2. Bevor eine Kürzung von Kapazitäten vorgenommen wird, ergreift GTG nach Können und Vermögen Maßnahmen, die einer Kürzung entgegenwirken. Diese Maßnahmen umfassen
 1. die Nutzung technischer Überspeisekapazitäten zwischen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern,
 2. die Verlagerung von Gasflüssen innerhalb des Marktgebietes in Abstimmung mit benachbarten marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern,
 3. den Einsatz von Lastflusszusagen.

Sofern trotz des Ergreifens der unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen eine Kürzung von Kapazitäten weiterhin erforderlich ist, um die Stabilität des Netzes von GTG aufrecht zu erhalten, wird GTG die nachfolgend genannte Kürzungsreihenfolge einhalten:

3. Der Prüfungsalgorithmus für eine Nutzungseinschränkung beinhaltet drei Instanzen, welche nach Eingang der Nominierungen initial ab 14:00 Uhr und darüber hinaus bei allen folgenden Renominierungen für den Tag D durchlaufen werden. Dabei werden die
 - a. Vertragsdaten,
 - b. technische Stationsparameter sowie
 - c. Netzlast überprüft.

a. Kürzung nach vertraglicher Prüfung

Übernominierungen eines Transportkunden werden auf dessen tatsächlich gebuchte Kapazität gekürzt.

b. Kürzung nach technischer Prüfung am jeweiligen Netzknoten

Bei der technischen Prüfung wird netzknotenscharf die Einhaltung der Stationsparameter überprüft. Sofern der bilanzkreisübergreifende Summenfahrplan aller Nominierungen die technisch verfügbare Kapazität des Netzknotens überschreitet, ergibt sich ein Kürzungsbedarf.

In diesem Schritt werden die nominierten unterbrechbaren Kapazitäten (UK) gemäß § 5 Ziffer 1 lit e. und f. EGB-EAV bzw. nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt. Hiervon abweichend wird an dem Einspeisepunkt Oude Stanzijl zunächst nach Maßgabe § 12 Ziffer 5

AGB-EAV der aus einer möglichen Renominierung überschreitende Teil des zulässigen Bereichs gemäß § 12 Ziffer 3 AGB-EAV gekürzt, bevor eine nominierte unterbrechbare Kapazität (UK) gekürzt wird.

Für virtuelle Gegenstrom-Ausspeisekapazitäten sind anstelle der technisch verfügbaren Kapazität die jeweils in physischer Hauptstromrichtung nominierten Mengen, abzüglich des technischen Mindestflusses an der Station, maßgeblich.

c. Kürzung im Rahmen der Netzlastprüfung

Im Rahmen der Netzlastprüfung prüft GTG, ob eine Unter- oder Überspeisung vorliegt. Herangezogen wird ausschließlich die Netzlast, die am Tag D-1 initial um 14.00 Uhr ermittelt worden ist. Bei Unterspeisung des Netzes werden unterbrechbare Ausspeisekapazitäten (UK) gemäß § 5 Ziffer 1 lit e. und f. EGB-EAV nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt. Wenn eine Netzlastprüfung eine Überspeisung des Netzes ergibt, werden nominierte unterbrechbare Einspeisekapazitäten (UK) gekürzt, und zwar stets vorrangig vor nominierten bFZK_u und DZK_u. Hierzu werden schrittweise alle nominierten unterbrechbaren Einspeisekapazitäten nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt bis die Netzüberspeisesituation beseitigt wurde oder bis alle unterbrechbaren Einspeisekapazitäten (UK) auf 0 kWh/h gekürzt sind.

Liegt dann noch eine Netzüberspeisung vor, ermittelt GTG bilanzkreisscharf, ob die maximal als bFZK_f bzw. DZK_f nutzbaren Anteile überschritten worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden die verbliebenen aggregierten Ein- und Ausspeisenominierungen bilanzkreisscharf den maximal möglichen aggregierten Einspeisenominierungen für bFZK_f gegenübergestellt. Hierbei werden die von einem Bilanzkreis nicht genutzte bFZK_f den anderen Bilanzkreisen rätierlich zur Verfügung gestellt und, sofern sie hier genutzt werden, nicht gekürzt. Herangezogen wird jeweils die Prognose-Tagesmitteltemperatur des Tages D-1:

$$\Sigma \text{ Nom. Einsp. (BK)} - \Sigma \text{ Nom. Aussp. (BK)} - \Sigma \text{ max. mögl. Nom. Einsp. bFZK}_f \text{ (BK)} = \Delta$$

Wenn $\Delta > 0$, dann $\Delta = \Sigma$ Überschreitung der maximal als bFZK_f bzw. DZK_f nutzbaren Anteile im Bilanzkreis

Jeder Bilanzkreis, in dem eine vorgenannte Überschreitung vorliegt, trägt zur Netzüberspeisung bei. Daher wird in diesen eine rätierliche Kürzung nominierter bFZK_u und DZK_u im Verhältnis der Nominierungen über alle Netzpunkte vorgenommen, bis keine Netzüberspeisung mehr vorliegt. Abweichend hiervon werden bFZK_u-Anteile nicht gekürzt, soweit sie als beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten auf fester Basis mit zugeordneten Ausspeisepunkten entsprechend § 12 genutzt werden.

4. Ergänzend zu den Regelungen gemäß § 29 der AGB-EAV gilt Folgendes:

§ 16 EnWG, § 18 GasNZV und § 31 AGB-EAV bleiben unberührt.

§ 14

Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen

1. Liegt an einem Gastag mindestens eine stündliche Überschreitung an einem buchbaren Ein- bzw. Ausspeisepunkt i. S .v. § 30 Ziffer 2 AGB-EAV vor, ist der Transportkunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.
2. Sofern und soweit Vertragsstrafen bei Überschreitung der Kapazitätsbuchung erhoben werden, gilt Folgendes:
 - a. Bei mehreren Überschreitungen an einem buchbaren Punkt innerhalb eines Gastages ist allein die höchste stündliche Überschreitung an diesem Gastag an diesem Punkt für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.
 - b. Die höchste stündliche Überschreitung des Gastages nach lit. a) wird mit dem veröffentlichten spezifischen Ein- bzw. Ausspeiseentgelt und dem Überschreitungsfaktor ($F_{\bar{u}}$) multipliziert. Als spezifisches Ein- bzw. Ausspeiseentgelt gilt das am jeweiligen Gastag der Überschreitung für diesen Punkt maßgebliche Entgelt inklusive Unterjährigkeitsfaktoren.
 - c. Die spezifischen Ein- bzw. Ausspeiseentgelte, der Überschreitungsfaktor ($F_{\bar{u}}$) sowie weitere Details zu den Vertragsstrafen lassen sich anhand des jeweils gültigen Preisblatts ermitteln.
 - d. GTG stellt dem Transportkunden Vertragsstrafen grundsätzlich monatlich in Rechnung.
3. Von den Ziffern 1 und 2 unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Netzbetreibers (insbesondere der Regress für Ansprüche Dritter, die wegen der Überschreitung Ansprüche gegen GTG geltend machen).

§ 15

Änderungsvorbehalt

Für Änderungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB-EAV) gilt § 41 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Gastransport Nord GmbH (AGB-EAV)“ entsprechend.

§ 16

Nicht angewendete, ergänzende Regelungen

Einbringung von angebotenen Rest-of-the-Day oder Within-Day-Kapazitäten (§ 6 Ziffer 7 und 8 AGB-EAV).